

BVD – Neu verankert im EU-Tiergesundheitsrecht

Stand 07/2021

Am 21.04.2021 ist das neue Tiergesundheitsrecht in allen EU-Mitgliedsstaaten (MS) in Kraft getreten. Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist nun erstmals im EU-Recht verankert und gilt als gelistete Seuche der Kategorie C. Das bedeutet, dass MS Maßnahmen ergreifen können, um die Ausbreitung dieser Seuche zu verhindern. Die BVD-Bekämpfung ist sowohl bundesweit als auch in Baden-Württemberg (BW) schon weit fortgeschritten: Bundesländer, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Status „frei von BVD“ in ihrem Hoheitsgebiet bereits vollständig oder bis auf einen oder wenige Landkreise erfüllen, haben bei der EU-Kommission einen Antrag auf BVD-Freiheit für das betreffende Territorium gestellt. Bundesländer und Landkreise, die diese Voraussetzungen derzeit noch nicht erfüllen, haben die Genehmigung eines Tilgungsprogramms beantragt (Abb. 1).

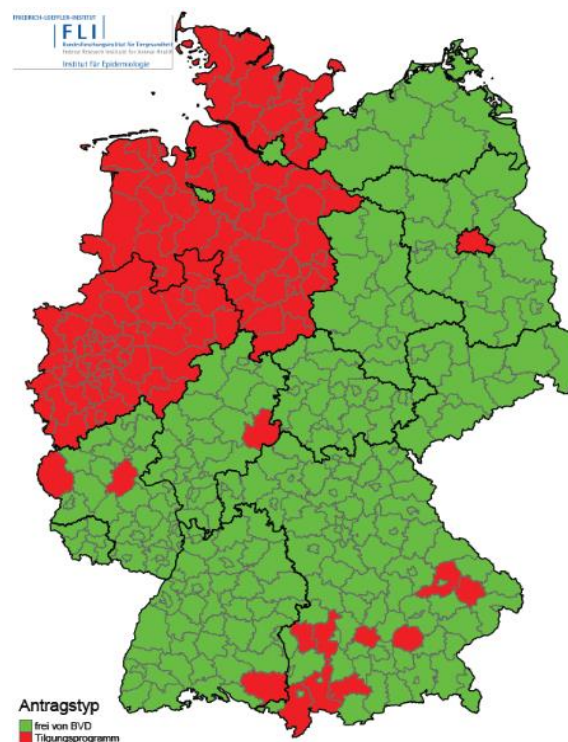


ABB. 1: RÄUMLICHE DARSTELLUNG DER ANTRAGSTYPEN IN DE

Die Anträge werden derzeit von der EU-Kommission genau geprüft, mit einer Entscheidung wird Ende 2021 gerechnet. Der Status „frei von BVD“ auf Gebietsebene sowie genehmigte Tilgungsprogramme sind mit **Handelsgarantien** verbunden. Dieser „**Außenschutz**“ ist sehr wichtig, da der Zukauf ungetesteter oder unzureichend getesteter Tiere aus Ländern mit niedrigerem Tiergesundheitsniveau stets ein hohes Risiko für das Einschleppen von BVDV nach Deutschland birgt. Sollten neue Ausbrüche vor Abschluss des Verfahrens in den Zonen, die die Freiheit beantragt haben, festgestellt werden, kann dies zur Ablehnung der Anträge führen. **Deshalb gilt es jetzt besonders Risiken zu vermeiden und den Schutz vor Einschleppung zu verstärken.**

Status „frei von BVD“ für einen MS oder eine Zone – Voraussetzungen und Anforderungen

BW hat für das ganze Land bis auf den Landkreis Ravensburg die Anerkennung als „BVD frei“ bei der Kommission beantragt. Da im Landkreis RV im Jahr 2020 ein Seuchenausbruch festgestellt worden ist, muss dieser Landkreis den Umweg über ein erfolgreich abgeschlossenes genehmigtes Tilgungsprogramm nehmen, um den freien Status zu erlangen. **Frühestens 18 Monate nach dem letzten Fall von BVD kann für dieses Gebiet der Antrag auf Freiheit gestellt werden, vorausgesetzt, dass zwischenzeitlich kein BVD-Ausbruch festgestellt wird.**

Das geforderte **Impfverbot** ist ein übliches Verfahren in der Tiergesundheitsüberwachung. **Es gilt seit dem 01. April 2021 für ganz BW.** Mit dem fortschreitenden Erfolg in der BVD-Bekämpfung wurde in den letzten Jahren immer weniger geimpft. Diese Regelung wird daher für Betriebe in BW keine nennenswerten Auswirkungen haben. Zukünftig sind BVD-Impfungen nur noch in Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich.

Sowohl für die Anerkennung als auch für die Aufrechterhaltung eines Gebietes als BVD-frei müssen mind. 99,8 % der Betriebe BVD-frei sein. Der „BVD-freie Betrieb“ hat somit nach neuem Recht eine zentrale Bedeutung eingenommen.

**Vorgaben für den Status „frei von BVD“
auf Gebietsebene (MS oder Zone)**

- die Impfung gehaltener Rinder gegen BVD ist verboten
- mind. während der letzten 18 Monate kein Fall von BVD bestätigt
- mind. 99,8 % der Betriebe bzw. 99,9 % der Rinderpopulation sind frei von BVD

Der Status „frei von BVD“ auf Betriebsebene – Voraussetzungen und Anforderungen

Alle Rinderbestände, die als „BVDV-unverdächtig“ galten, wurden mit Anwendungsbeginn des neuen Rechts amtlich als „frei von BVD“ eingestuft (Abb. 2). Auffällige Untersuchungsergebnisse oder Verstöße wie beispielsweise die **Nichteinhaltung von Untersuchungsfristen und unzulässige Verbringungen** führen zu einer Aussetzung oder gar **Aberkennung des Betriebsstatus „BVD-frei“**.

Anforderungen an die Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ auf Betriebsebene

- a) mind. während der letzten 18 Monate kein Fall von BVD bestätigt
- b) Einhaltung des Testregimes (!)
- c) Einhalten der Zugangsregelungen (!)
- d) Zuchtmaterial nur aus zugelassenen oder freien Betrieben
- e) Keine Impfung gegen BVD im Betrieb
- f) Einstellungsverbot für geimpfte Tiere (gilt nur für Betriebe in freien MS bzw. freien Zonen)

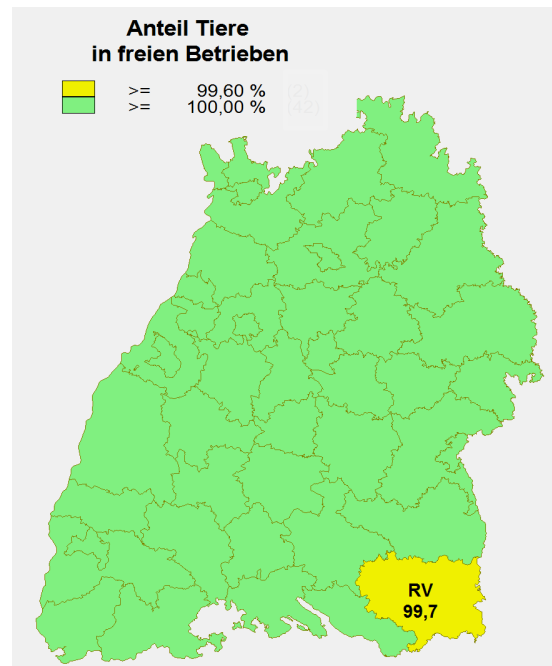


ABB. 2: AUßER IN EINEM BETRIEB IM LKR RV GAB ES SEIT ÜBER 18 MONATEN KEINEN BVD-AUSBRUCH MEHR IN BW. NICHT FRISTGERECHT UNTERSUCHTE TIERE GEFÄHRDEN ALLERDINGS DIE GENEHMIGUNG DES FREIHEITSSTATUS.

Neue Regeln für Untersuchung sind strenger – sie einzuhalten ist aber wichtiger denn je!

Vorläufig wird auf absehbare Zeit in DE am bewährten Testverfahren, der Untersuchung aller neugeborenen Kälber mittels Ohrstanze, festgehalten. **Neu seit 21. April 2021 ist, dass die Proben spätestens bis zum 20. Lebenstag entnommen werden müssen.**

Diese Frist ist unbedingt einzuhalten denn **Betriebe, die die Untersuchung nicht einhalten, gefährden den Freiheitsstatus der gesamten Zone (Voraussetzung: 99,8 % freie Betriebe).**

Neue Regeln bei Verbringungen von Rindern bieten mehr Schutz vor BVD-Eintrag!

Für die Verbringung gelten nun EU-weit einheitliche Regelungen: Die Anforderungen an das Verbringen von Rindern hängen ab vom BVD-Status der Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetriebe sowie vom Status der MS bzw. Zonen, in denen die Betriebe jeweils ansässig sind.

- Rinder aus freien Betrieben in freien Gebieten können ohne Beschränkungen verbracht werden.
- Rinder aus freien Betrieben in Gebieten mit Tilgungsprogramm müssen individuell getestet werden. Bei trächtigen Tieren sind zusätzliche serologische Untersuchungen erforderlich.
- Rinder aus nicht freien Betrieben (Status unbekannt oder infiziert) müssen ein negatives BVD-Antigen-Ergebnis aufweisen und 21 Tage vor Versendung in Quarantäne. Trächtige Tiere müssen am 21. Tag negativ auf BVD-Ak getestet werden.

Ausblick: Die Ohrstanze wird, soweit möglich, durch Milch und Blut ersetzt

Die Bestandsfreiheit wird in absehbarer Zeit auch über eine serologische Überwachung mittels Blut- oder Milchproben möglich sein. Betriebe, die nie oder seit langem nicht geimpft bzw. keine geimpften Tiere eingestellt haben und nie einen BVD-Fall hatten, kommen dafür in Frage. Umfangreiche Untersuchungen zu geeigneten Testsystemen und möglichen Beprobungskonzepten werden bereits am FLI durchgeführt. In BW werden parallel zur Ohrstanzuntersuchung verstärkt milchserologische Untersuchungen durchgeführt, um die Seroprävalenz in den Regionen und Betrieben abschätzen zu können. Nach Einschätzung der Experten sollte eine Umstellung der Überwachung erst bei ausreichend niedriger Prävalenz erfolgen. Um zuverlässig intrauterine Infektionen vor der Geburt von PI-Tieren zu erkennen, werden mind. drei serologische Untersuchungen pro Jahr erforderlich sein. Weitere Informationen zur BVD können die Veterinärämter, der LKV BW, die RGDs der TSK BW sowie das STUA-Aulendorf- DZ erteilen.